



Bereich Ordnungswesen
Az:
Datum: 20.04.2015

2015/106
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 1 (Kultur, Ordnung, Ausländerwesen und Feuerwehr)	10.06.2015	

Betreff

Festsetzung der Wochenmärkte für die Zeit vom 01.04.2015 - 31.03.2017

Finanzielle Auswirkungen

- ☒ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Betriebsausschuss 1 nimmt von der bereits erfolgten Festsetzung der Castrop-Rauxeler Wochenmärkte für die Zeit vom 01.04.2015 bis zum 31.03.2017 entsprechend der beigefügten Anlage Kenntnis.

Sachverhalt

Die Festsetzungsverfügung für die Castrop-Rauxeler Wochenmärkte läuft zum 31.03.2015 aus. Die nach Titel IV der Gewerbeordnung (GewO) vorgeschriebene Festsetzung der Wochenmärkte bindet den Veranstalter insoweit, als er für die Dauer des Festsetzungszeitraumes verpflichtet ist, auf den in der Festsetzungsverfügung genannten Plätzen, an den festgesetzten Wochentagen zu den festgesetzten Öffnungszeiten Wochenmärkte im Sinne des § 67 GewO durchzuführen.

Diese sogenannte Einstandspflicht des Veranstalters dient insbesondere den Markthändlern als Sicherung ihrer Existenzgrundlage und ist nicht zuletzt bzgl. der Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln im öffentlichen Interesse geboten.

Die Festsetzung kann auf unbestimmte Zeit oder befristet für mindestens 2 Jahre erfolgen. Während dieser Zeit darf die Festsetzungsverfügung nur geändert oder aufgehoben werden, wenn die Durchführung der Wochenmärkte dem Veranstalter nicht mehr zugemutet werden kann. Bei der Prüfung der Zumutbarkeit ist allerdings ein strenger Maßstab anzulegen.

Damit möglichen Veränderungen soweit wie möglich Rechnung getragen werden können, bezogen sich die bisherigen Marktfestsetzungen ausschließlich auf den vorgeschriebenen Mindestzeitraum von 2 Jahren. Dieses Verfahren hat sich bewährt und soll deshalb auch beibehalten werden. Dementsprechend soll sich die nun anstehende Marktfestsetzung auf den Zeitraum vom 01.04.2015 bis zum 31.03.2017 beziehen.

Seit dem 01.01.2014 ist der EUV mit der Durchführung der Wochenmärkte im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrages betraut.

Die Festsetzung der Wochenmärkte wurde daher von dort beantragt und muss vom Bereich Ordnungswesen als zuständige örtliche Ordnungsbehörde festgesetzt werden.

Die neuerliche Festsetzung entspricht inhaltlich in großen Teilen der jetzt auslaufenden Version. Für den Samstagmarkt in der Castroper Altstadt wurde allerdings eine Verlängerung der Öffnungszeit an Samstagen von 13.00 Uhr auf nun 13.30 Uhr festgesetzt. Der EUV verspricht sich davon eine Steigerung der Attraktivität des Wochenmarktes an Samstagen, da man den Bürgern ein größeres Zeitfenster zum Einkauf am Wochenende einräumt. Die Umsetzung der verlängerten Öffnungszeit soll ab Mai 2015 erprobt werden, um ggfs. Rückschlüsse für die Veranstaltung der Märkte in der Zukunft ziehen zu können. Es wird zu ermitteln sein, ob die längere Öffnungszeit von den Bürgern angenommen wird, und ob die neuen Zeiten auch von den Markthändlern positiv bewertet werden.